



STATUTEN

Verein Robi-Spiel-Aktionen Basel mit Sitz in Basel
per 24. Mai 2022

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Robi-Spiel-Aktionen Basel" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt im Raum Basel die Förderung der gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit spielpädagogischer und sozialpädagogischer Arbeit. Zur Realisierung dieses Zweckes führt der Verein insbesondere Spielplätze, Kindertankstellen, die mobile Spielanimation und einen Spielmaterialverleih und berät und unterstützt Eltern und interessierte Gruppierungen bei spielpädagogischen Fragestellungen. Zudem betreibt der Verein Tagesstrukturen, Mittagstische und bietet Tagesferien an.

Art. 3 Mittel

Die Mittel des Vereines setzen sich aus den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträgen, den Beiträgen des Kantons und der Gemeinden, Zuwendungen Dritter, Vermögenserträgen und Erträgen aus der Vereinstätigkeit zusammen.

Art. 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsleitung
- d) Die Revisionsstelle

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen (Einzelmitglieder) und juristische Personen sowie Familien („Firmen“- und „Familienmitglieder“; beide Kollektivmitglieder) werden, die den Vereinszweck unterstützen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch ans Präsidium. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig. Er kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Um an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt zu sein, muss die Anmeldung bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder sind jeweils mit einer Stimme stimmberechtigt.

Der Mitgliedschaftsbeitrag kann jährlich anlässlich der Mitgliederversammlung angepasst werden. Der Vorstand unterbereitet der Mitgliederversammlung einen Vorschlag.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Mitglieder, die beim Verein Robi-Spiel-Aktionen angestellt sind, verfügen während der Dauer der Anstellung über kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Todesfall, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten per Ende Vereinsjahr durch schriftliche Erklärung an das Präsidium erfolgen. Mit Zustimmung des Vorstands kann eine Mitgliedschaft per sofort beendet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen der Verletzungen der Statuten oder Ziel und Zweck des Vereins oder aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags. Der Vorstand entscheidet schriftlich über den Ausschluss nach Anhörung des Mitglieds. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Vereinsmitglieder werden durch den/die Präsidenten/in unter Angaben der Traktanden schriftlich eingeladen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Begehren des Vorstandes oder wenn dies 1/5 der Mitglieder verlangen.

Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident oder deren oder dessen Stellvertretung.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung der verantwortlichen Organe
- Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten oder der Präsidentin und der Revisionsstelle
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst (Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder). Bei Stimmgleichheit hat der Präsident /die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er organisiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Der Vorstand kann einen/eine Vizepräsidenten/in bestimmen, der/die den Präsidenten/in im Falle dessen/deren Abwesenheit vertritt. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wo nicht anders bestimmt, fasst er seine Beschlüsse mit einfachem Mehr (Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder). Der/die Präsident/in ist

stimmberechtigt und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten muss der Beschluss mit einfachem Mehr gefasst werden.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Ein Ausschuss der Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme und dem Recht, Anträge zu stellen, in der Regel an den Vorstandssitzungen teil. Zudem nehmen, falls von den jeweiligen Bereichen OKJA und Tagesstrukturen oder dem Vorstand gewünscht, weitere Vertreter bzw. Vertreterinnen der Mitarbeitenden an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Sowohl der Ausschuss der Geschäftsleitung wie die Mitarbeitervertreter haben kein Stimmrecht. Der Vorstand kann sich ausbedingen, einzelne Traktanden unter Ausschluss des Ausschusses der Geschäftsleitung und anderen Vertretern und Vertreterinnen zu diskutieren und beschliessen.

Beschlüsse des Vorstandes können ebenfalls auf dem Zirkulationsweg (E-Mail genügt) gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand vertritt den Verein Robi-Spiel-Aktionen nach aussen. Ihm obliegt die strategische Führung des Vereins. Er hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung der Vereinsstrategie und der erforderlichen Organisationsstruktur
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Budgets und Kontrolle von dessen Einhaltung
- Aktive Vertretung des Vereins gegen aussen und Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit
- Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung
- Erlass von Reglementen, Beschlüssen und Weisungen betreffend die Geschäftsleitung
- Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsleitung
- Bezeichnung der zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Unterschriftsberechtigung
- Verantwortung für die Einhaltung des Subventionsvertrages mit dem Kanton Basel-Stadt oder anderen Subventionsgebern
- Erlass von Reglementen betreffend Organisation und Beschlussfassung des Vorstandes

Soweit der Vorstand die ihm zugewiesenen Aufgaben an die Geschäftsleitung oder an externe Dritte delegiert, ist er vollumfänglich verantwortlich für die Aufsicht über deren Tätigkeiten.

Art. 8 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung organisiert sich kollegial und wird aus mindestens drei Mitgliedern gebildet.

Der Geschäftsleitung obliegt die Erfüllung folgender Aufgaben:

- Operative Führung des Vereins im Rahmen der Vereinsstrategie und der vom Vorstand vorgegebenen Organisationsstruktur
- Erstellung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Budgets zuhanden der zuständigen Organe
- Vollzug der Vorstandsbeschlüsse
- Gesamte Vereinsadministration
- Festlegung der Pflichtenhefte der ihr allenfalls unterstellten Organisationseinheiten und Mitarbeiter
- Beschaffung der Betriebsmittel
- Erarbeitung von Vorschlägen zuhanden des Vorstandes zur Vereinsstrategie und zur Organisationsstruktur

Die Geschäftsleitung ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich. Sie beschliesst im Rahmen des Budgets und der entsprechenden Reglemente über die Ausgaben.

Soweit die Geschäftsleitung die ihr zugewiesenen Aufgaben an externe Dritte delegiert, ist sie vollumfänglich verantwortlich für die Aufsicht über deren Tätigkeiten.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die Amtsdauer beträgt ein Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionspflicht, die Anforderungen an die Revisionsstelle sowie deren Aufgaben richten sich nach Gesetz und Statuten.

Art. 10 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 11 Auflösung

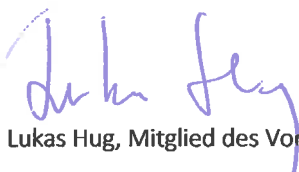
Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäss den Bestimmungen von Art. 76 ZGB. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszwecks. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Auflösung des Vereins sind die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Die 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bleibt erforderlich.

Art. 12 Inkrafttreten

Die totalrevidierten Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2022 umgehend in Kraft.

Basel, den 24. Mai 2022



Lukas Hug, Mitglied des Vorstands



Benjamin Sommerhalder, Mitglied des Vorstands